



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 684-711)**

Titel **Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung)**

Ordnungsnummer

Datum 16.11.1970

[S. 684] I. Die Amtsstellung

§ 1. Dieser Verordnung unterstehen die Beamten der staatlichen und kirchlichen Zentralverwaltungen, der Bezirksverwaltung, der Gerichte und Notariate sowie die Mitglieder der in dieser Verordnung genannten Behörden, soweit für sie nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen gelten.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung auf die nicht im Beamtenverhältnis stehenden staatlichen Angestellten, soweit für sie keine abweichenden Vorschriften gelten.

§ 2. Die Beamten der staatlichen Zentralverwaltung werden auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat, die Beamten der Bezirksverwaltung nach Massgabe der Zuständigkeit durch die Bezirksbehörde oder den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wahlbehörde,
Amtsdauer

Die Wahl der Beamten erfolgt für die Zivil- und Strafgerichte nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, für das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, für die Notariate nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien und für die staatlich anerkannten kirchlichen Zentralverwaltungen nach den Vorschriften der Kirchengesetzgebung.

Findet die Wahl im Laufe der Amtsdauer statt, so erfolgt sie nur für den Rest der Amtsdauer.

§ 3. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der [recte: des] Amtsantrittes und endigt mit dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer oder der Entlassung durch die Wahlbehörde, bei den vom Volke gewählten Beamten durch die Aufsichtsbehörde.

Beginn und Ende
des Dienst-
verhältnisses

Über die Erneuerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Wahlbehörde. // [S. 685]

Verzichtet ein Beamter auf die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer, so hat er dies der Wahl- oder Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer schriftlich anzuzeigen.

Wird ein nicht vom Volke gewählter Beamter für die neue Amtsdauer nicht wiedergewählt, so ist ihm dies von der Wahlbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung hat er Anspruch auf Weiterbeschäftigung während drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung an.

§ 4. Die Beamten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer in der Regel auf eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann insbesondere aus wichtigen Gründen dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Entlassung Im
Laufe der
Amtsdauer

Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer durch schriftliche Voranzeige auf drei Monate hin auflösen oder sofort aufheben.

Als wichtiger Grund in diesem Sinne gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahl- oder Aufsichtsbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 5. Die Wahlbehörde kann einen Beamten, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Gewährleistung der bisherigen Besoldung und nach Massgabe der Zumutbarkeit versetzen.

Versetzung Im
Amte, Zuweisung
einer andern
Tätigkeit

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen können auch innerhalb der Amtsdauer durch Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, erhöht oder herabgesetzt werden.

Änderung der
Besoldungen,
Taggelder und
Entschädigungen
im Laufe der
Amtsdauer

§ 7. Das Anstellungsverhältnis sowie die Besoldungen des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals werden durch übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts geregelt. // [S. 686]

Nicht auf
Amtsdauer
gewähltes
Personal

Aushilfen werden bei Eignung und bei Möglichkeit dauernder Beschäftigung in der Regel nach einem Jahr gewählt.

§ 8. Die Direktionen des Regierungsrates, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehend Aushilfspersonal einstellen.

Aushilfspersonal

II. Besondere dienstrechtliche Bestimmungen

§ 9. Die Beamten haben sich ihrem Amte voll zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung der Interessen des Staates zu erfüllen.

Allgemeine
Pflichten

Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten haben sie sorgfältig auszuführen. Sie haben sich für eine einfache, speditive und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung einzusetzen.



Die Beamten haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihrer amtlichen Stellung gebührt.

Sie haben sich im dienstlichen Verkehr und im Umgang mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen.

§ 10. Die Beamten haben, wenn es der Dienst erfordert, abwesende Beamte und Angestellte zu vertreten; sie können auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, zugezogen werden.

Stellvertretung

§ 11. Den Beamten ist untersagt, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Annahme von Geschenken

§ 12. Die Beamten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Schweigepflicht

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hiezu übereinstimmende Grundsätze auf.

§ 13. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

Arbeitszeit

§ 14. Die Beamten können auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.
// [S. 687]

Überzeit, Nacht-,
Sonntags- und
Pikettendienst

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht ordnen durch übereinstimmende Vorschriften den Anspruch auf Vergütung der Überzeitarbeit, des Nacht-, Sonntags- und Pikettendienstes.

§ 15. Vollamtlichen Beamten ist die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung und die Übernahme von Gutachten untersagt. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen.

Neben-
beschäftigung

Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebengeschäfte die Amtstätigkeit beeinträchtigt.

§ 16. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist vor Annahme der Wahl die Bewilligung des Regierungsrates, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts einzuholen.

Öffentliche Ämter

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht erlassen übereinstimmende Vorschriften über die Erteilung solcher Bewilligungen.

§ 17. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze zur Förderung der dienstlichen Aus- und Fortbildung der Beamten auf.

Dienstliche Aus-
und Fortbildung

§ 18. Den Beamten können für Vorschläge von administrativen oder technischen Verbesserungen Prämien ausgerichtet werden.

Verbesserungs-
vorschläge

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hierfür übereinstimmende Grundsätze auf.

III. Besoldung

A. Vollamtliche Beamte

§ 19. Die Besoldungen der Beamten der Zentral- und Bezirksverwaltung, der Gerichte und der Notariate werden durch den Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht nach übereinstimmenden Zulassungs- und Beförderungsvorschriften im Einzelfall im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:
// [S. 688]

Besoldungs-
klassen

Klasse	Fr.	
1	14922–18330	Büroangestellter Technischer Angestellter
2	15852–19740	Büroangestellter Technischer Angestellter
3	16812–21180	Verwaltungsangestellter Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Grenzpolizeibeamter Technischer Angestellter Zeichner
4	17832–22680	Verwaltungsangestellter Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Grenzpolizeibeamter Weibel Zeichner
5	18852–24180	Sachbearbeiter Kanzleisekretär Rechnungsbeamter Operateur Grenzpolizeibeamter Fürsorger Weibel mit Postdienst Zeichner



- 6 19932–25740 Sachbearbeiter
Kanzleisekretär
Rechnungsbeamter
Operateur
Programmierer
Gruppenchef der Grenzpolizei
Standesweibel-Stellvertreter
Fürsorger
Gerichtswweibel
Prüfungsexperte des
Strassenverkehrsamtes
Zeichner
Fischereiaufseher // [S. 689]
- 7 21012–27300 Sachbearbeiter
Kanzleisekretär
Rechnungsbeamter
Operateur
Programmierer
Dienstchef der Grenzpolizei
Fürsorger
Prüfungsexperte des
Strassenverkehrsamtes
Technischer Assistent
- 8 22140–28860 Verwaltungsassistent
Gruppenchef
Sekretäradjunkt an einem Gericht
Notariatssekretär
Rechnungsführer
Operateur
Programmierer
Fürsorger
Standesweibel
Prüfungsexperte des
Strassenverkehrsamtes
Technischer Assistent
- 9 23460–30660 Verwaltungsassistent
Gruppenchef
Sekretäradjunkt an einem Gericht
Notariatssekretär



- Rechnungsführer
- Revisionsassistent
- Programmierer
- Fürsorgebeamter
- Arbeitsinspektor
- Börsenschreiber
- Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle
- Prüfungsexperte des
Strassenverkehrsamtes
- Technischer Assistent
- Instruktor des Zivilschutzes
- Gefängnisverwalter // [S. 690]
- 10 24900–32580 Verwaltungsassistent
- Gruppenchef
- Sekretäradjunkt an einem Gericht
- Notariatssekretär
- Rechnungsführer
- Revisionsassistent
- Programmierer
- Fürsorgebeamter
- Arbeitsinspektor
- Berufsinspektor
- Börsenschreiber
- Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle
- Technischer Assistent
- Instruktor des Zivilschutzes
- Gefängnisverwalter
- 11 26460–34620 Verwaltungsassistent
- Gruppenchef
- Sekretäradjunkt an einem Gericht
- Notariatssekretär
- Rechnungsführer
- Revisor
- Steuerkommissär
- Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
- Fürsorgebeamter
- Schutzaufsichtsbeamter
- Berufsinspektor

- Börsenschreiber
Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle
Technischer Beamter
Lebensmittelinspektor
Instruktor des Zivilschutzes
Gefängnisverwalter
Oberassistent an einem Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
// [S. 691]
- 12 28140–36780 Sekretär
Adjunkt
Gruppenchef
Notar-Stellvertreter
(Notariatssubstitut)
Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht
Rechnungssekretär
Revisor
Steuerkommissär
Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
Schutzaufsichtsbeamter
Berufsberater für akademische Berufe
Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle
Architekt
Ingenieur
Technischer Beamter
Lebensmittelinspektor
Instruktor des Zivilschutzes
Gefängnisverwalter
Oberassistent an einem Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 13 30000–39120 Sekretär
Adjunkt
Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut)
Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht
Rechnungssekretär
Revisor
Steuerkommissär
Leitender Spezialist der Datenverarbeitung



Berufsberater für akademische Berufe
// [S. 692]
Architekt
Ingenieur
Technischer Beamter
Lebensmittelinspektor
Instruktor des Zivilschutzes
Chefinstruktor des Zivilschutzes
Gefängnisverwalter
Oberassistent an einem Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen
Schule
14 32040–41640 Sekretär
Adjunkt
Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut)
Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht
Bezirksratschreiber
Rechnungssekretär
Revisor
Steuerkommissär
Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
Berufsberater für akademische Berufe
Architekt
Ingenieur
Technischer Beamter
Lebensmittelinspektor
Gefängnisverwalter
Chefinstruktor des Zivilschutzes
Pfarrer in besondern Diensten
Oberassistent an einem Universitätsinstitut
Ärztlicher Oberassistent an einem
theoretisch-medizinischen
Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
// [S. 693]
Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen
Schule



- 15 34260–44340 Sekretär
Adjunkt
Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut)
Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht
Bezirksratsschreiber
Bezirksgerichtsschreiber
Obergerichtssekretär
Verwaltungsgerichtssekretär
Rechnungssekretär
Revisor
Steuerkommissär
Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
Kreiskommandant
Berufsberater für akademische Berufe
Architekt
Ingenieur
Chefinstruktor des Zivilschutzes
Pfarrer in besondern Diensten
Oberassistent an einem Universitätsinstitut
Ärztlicher Oberassistent an einem
theoretisch-medizinischen
Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Habituierter Oberassistent
Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen
Schule
- 16 36660–47220 Sekretär
Adjunkt
Notar
Bezirksratsschreiber // [S. 694]
Bezirksgerichtsschreiber
Obergerichtssekretär
Verwaltungsgerichtssekretär
Ausserordentlicher Bezirksanwalt
Revisor mit besondern Aufgaben
Steuerkommissär mit besondern Aufgaben
Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
Chef der Abteilung Arbeitsinspektorat



- Chef der Zeughaus- und Kasernenverwaltung (Kantonskriegskommissär)
- Verwalter des Staatskellers
- Chef des Lehrmittelverlags
- Chef der Zentralstelle für Büromaterialien
- Staatsbuchhalter
- Berufsberater für akademische Berufe
- Architekt
- Ingenieur
- Kreisforstmeister
- Pfarrer in besondern Diensten
- Oberassistent an einem Universitätsinstitut
- Ärztlicher Oberassistent an einem theoretisch-medizinischen Universitätsinstitut
- Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter
- Habilitierter Oberassistent
- Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen Schule
- Leiter einer landwirtschaftlichen Schule
- Verwalter der Höhenklinik Altein
- Verwalter des Krankenheims Wülflingen
- Verwalter des Krankenheims Uetikon a. S.
// [S. 695]
- Verwalter des Kinderheims Brüschalde
- Verwalter der Strafanstalt
- 17 38760–50280 Sekretär mit besondern Aufgaben
- Adjunkt
- Notar
- Bezirksgerichtsschreiber
- Obergerichtssekretär mit besondern Aufgaben
- Verwaltungsgerichtssekretär mit besondern Aufgaben
- Ausserordentlicher Bezirksanwalt
- Leitender Spezialist der Datenverarbeitung
- Chef der Abteilung Quellensteuer
- Inspektor der Betreibungsämter
- Chef des Schutzaufsichtsamtes



Fischerei- und Jagdverwalter
Kreisforstmeister
Denkmalpfleger
Berufsschulinspektor
Chef des Amtes für Wohnbauförderung
Architekt in leitender Stellung
Ingenieur in leitender Stellung
Ärztlicher Oberassistent an einem
theoretisch-medizinischen
Universitätsinstitut
Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Habituierter Oberassistent
Leiter einer landwirtschaftlichen Schule
Direktor der Taubstummschule
18 41100–53580 Sekretär mit besonderen Aufgaben
Adjunkt
Notar
1. Gerichtsschreiber am Bezirksgericht
Zürich // [S. 696]
Vollamtlicher Bezirksrichter
Ordentlicher Bezirksanwalt
Ausserordentlicher Bezirksanwalt
Statthalter
Obergerichtssekretär mit besonderen
Aufgaben
Verwaltungsgerichtssekretär mit besonderen
Aufgaben
Geschworenengerichtsschreiber
Handelsgerichtsschreiber
Organisationsberater
Verwalter der Beamtenversicherung
Chefrevisor der Finanzkontrolle
Chef der Liegenschaften Verwaltung
Chef der Abteilung Wertschriftenbewertung
Chef der Abteilung Wehrsteuer
Chef des Jugendamtes
Chef der Akademischen Berufsberatung
Chef des Amtes für Berufsbildung
Chef des Statistischen Amtes



Chef des Rechtsdienstes Strassenverkehr
Chef der Fremdenpolizei
Chef des Handels- und
Güterrechtsregisteramtes
Chef der Abteilung
Gemeinderechnungswesen
Chef des Landwirtschaftsamtes
Staatsarchivar
Kirchenratsschreiber
Architekt in leitender Stellung
Ingenieur in leitender Stellung
Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Habituierter Oberassistent
Direktor der landwirtschaftlichen Schule
Strickhof // [S. 697]
Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals
Winterthur
Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen
Universitätsklinik Burghölzli
Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen
Klinik Rheinau
Oberarzt
Direktor der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon
19 43740–57180 Stellvertreter des Direktionssekretärs
Stellvertreter des Obergerichtsschreibers
Stellvertreter des
Verwaltungsgerichtsschreibers
Jugendstaatsanwalt
Adjunkt
Chefsteuerkommissär
Chef der Verwaltungsabteilung des
Steueramtes
Chef einer Revisionsabteilung des
Steueramtes
Sekretär für Personalfragen
Chef der Abteilung Datenverarbeitung
Chef des Strassenverkehrsamtes
Chef des Amtes für Zivilschutz
Chef des Heiz- und Maschinenamtes

- Chef des Meliorations- und
Vermessungsamtes
Chef des Amtes für Industrie, Gewerbe und
Arbeit
Chef des Oberforstamtes
Börsenkommissär und
Sparkassenkontrolleur
Notariatsinspektor
Direktor des Kinderpsychiatrischen Dienstes
// [S. 698]
Chefarzt einer Klinik des Kantonsspitals
Winterthur
Chefarzt der Höhenklinik Altein
Leitender Arzt einer ärztlich selbständigen
Abteilung
Leiter der Volkszahnklinik
Direktor der Strafanstalt
- 20 47220–61140 Stellvertretender Staatsschreiber
Chef der Rechtsabteilung des Steueramtes
Staatsanwalt
Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft
Zürich
Chef des Amtes für Regionalplanung
Kantonsarzt
Kantonstierarzt
Kantonsapotheker
Kantonschemiker
Kassationsgerichtsschreiber
Direktor der Gebäudeversicherung;
- 21 50640–65520 Direktionssekretär
Chef der Finanzverwaltung
Chef des Amtes für Gewässerschutz und
Wasserbau
Direktor der Psychiatrischen Klinik Rheinau
Obergerichtsschreiber
Verwaltungsgerichtsschreiber
Präsident des Bezirksgerichts Zürich
- 22 54540–70380 Staatsschreiber
Chef des Steueramtes
Kantonsingenieur

Kantonsbaumeister
I. Staatsanwalt
Direktor des Amtes für Luftverkehr
Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals
Zürich // [S. 699]

§ 20. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können Beamte der Klassen 4–8 mit guten Leistungen, die fest in eine Klasse eingereiht sind, nach acht Dienstjahren in dieser Klasse in die nächsthöhere Besoldungsklasse befördern.

Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse

§ 21. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können die von ihnen gewählten Beamten mit besonderen Leistungen in verantwortungsvoller Stellung ausnahmsweise in die nächsthöhere Besoldungsklasse befördern.

Ausnahmsweise Beförderung bei verantwortungsvoller Stellung

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Beamte, die von einer dem Regierungsrat, dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht unterstellten Behörde gewählt werden.

§ 22. Neugeschaffene Stellen sind durch den Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht in die entsprechenden Besoldungsklassen einzureihen.

Einreihung neuer Stellen

§ 23. Den vom Regierungsrat ernannten vollamtlichen Jugendanwälten steht dieselbe Besoldung wie den Bezirksanwälten ihres Bezirks zu. Beansprucht das Amt nicht die volle Tätigkeit des Beamten, setzt der Regierungsrat die Besoldung im entsprechenden Verhältnis fest.

Jugendanwälte

In Bezirken, in denen keine besonderen Jugendanwaltschaften bestehen, wird dem als Jugendanwalt amtierenden Mitglied des Bezirksgerichts eine besondere Entschädigung für diese Tätigkeit ausgerichtet, sofern nicht eine entsprechende Entlastung von andern Amtsgeschäften eintritt. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung der Besoldung als Bezirksrichter nach Massgabe der Geschäftslast fest.

§ 24. Die Besoldung der nebenamtlichen Gefängnisverwalter wird vom Regierungsrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt. Werden die Aufgaben eines nebenamtlichen Gefängnisverwalters mit einer Tätigkeit bei der Bezirksverwaltung zu einem Vollamt vereinigt, wird die Stelle nach Massgabe der gesamten Anforderungen eingereiht.

Nebenamtliche Gefängnisverwalter

B. Nicht vollamtliche Beamte und Mitglieder von Behörden

§ 25. Den nicht vollamtlichen Ärzten der kantonalen Krankenhäuser und der Strafanstalt wird, sofern sie für ihre Bemühungen nicht im Einzelfall entschädigt werden, nach // [S. 700] Massgabe ihrer Beanspruchung eine Besoldung im Rahmen bis zu Fr. 25800.–

Ärzte



ausgerichtet.

§ 26. Für die Tätigkeit als Direktor einer Klinik oder Poliklinik oder als Vorstand einer Abteilung des Zahnärztlichen Instituts wird neben den Bezügen als Universitätsprofessor eine besondere Besoldung ausgerichtet. Der Regierungsrat setzt diese im Rahmen von Fr. 4860.– bis Fr. 25000.– fest.

Direktoren und
Leiter von Kliniken

Ärzten, denen die Leitung von Polikliniken oder andere besondere Aufgaben übertragen sind, wird für diese Tätigkeit eine Zulage ausgerichtet.

§ 27. Dem Rektor der Universität wird neben den Bezügen als Universitätsprofessor eine Besoldung von Fr. 20000.– ausgerichtet. Die entsprechenden Besoldungen der Direktoren und Vorsteher der Universitätsinstitute werden vom Regierungsrat im Rahmen von Fr. 3540.– bis Fr. 12000.– festgesetzt.

Rektor der
Universität,
Direktoren von
Universitäts-
instituten

§ 28. Den Mitgliedern der Bezirksräte werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

Bezirksräte

Bezirk Zürich	Fr. 26520.–
Bezirk Winterthur	Fr. 15900.–

In den übrigen Bezirken werden die Besoldungen vom Regierungsrat je nach der Geschäftslast im Rahmen von Fr. 7260.– bis Fr. 11520.– festgesetzt.

Der Regierungsrat kann Mitgliedern des Bezirksrates Zürich, die durch ihre Geschäftslast besonders stark beansprucht sind, Zulagen von Fr. 660.– bis Fr. 2160.– gewähren.

§ 29. Den nicht vollamtlichen Bezirksrichtern werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

Bezirksrichter und
Bezirksgerichts-
präsidenten

Bezirk Winterthur	Fr. 20700.–	bis	Fr. 29520.–
übrige Bezirke	Fr. 7260.–	bis	Fr. 22800.–

Nicht vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten wird eine Besoldung von Fr. 15600.– bis Fr. 34620.– ausgerichtet.

Die Besoldungen werden vom Obergericht nach Massgabe der Geschäftslast festgesetzt.

§ 30. Die jährliche Besoldung des Präsidenten des Kassationsgerichts beträgt Fr. 30240.–, diejenige der Mitglieder Fr. 23520.–. Dem Vizepräsidenten wird eine Zulage von // [S. 701] Fr. 1500.– gewährt. Den Mitgliedern des Gerichts steht für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung von Fr. 240.– zu.

Kassationsgericht

Den Ersatzmännern des Kassationsgerichts wird ein Sitzungsgeld von Fr. 120.–, für die Vorbereitung zu einer Sitzung und für die Mitwirkung bei Geschäften, die ohne Sitzung erledigt werden, je erledigten Fall eine Entschädigung von Fr. 60.–, dem Referenten eine solche von Fr. 310.– ausgerichtet.

Für die Ausarbeitung eines Referates in einem umfangreichen oder schwierigen Prozess kann vom Präsidenten des Kassationsgerichts nach Massgabe der geleisteten Arbeit eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

§ 31. Den Mitgliedern des Erziehungsrates wird eine jährliche Besoldung von Fr. 10000.–, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet.

Erziehungsrat

§ 32. Dem Präsidenten des Kirchenrates wird eine jährliche Besoldung von Fr. 10000.–, den Mitgliedern eine solche von Fr. 8000.– ausgerichtet, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates.

Kirchenrat

§ 33. Dem Präsidenten der Römisch-katholischen Zentralkommission wird eine jährliche Besoldung von Fr. 5000.–, den Mitgliedern eine solche von Fr. 3000.– ausgerichtet, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates.

Römisch-katholische Zentralkommission

IV. Besoldungszulagen

§ 34. Den nachstehend aufgeführten Beamten werden folgende Besoldungszulagen ausgerichtet:

Ständige Zulagen

Dem Stellvertreter des I. Staatsanwalts	Fr. 4140.–
den Geschäftsleitern der Bezirksanwaltschaften Winterthur, Horgen, Uster und Bülach sowie der Jugendanwaltschaft Zürich	Fr. 4140.–
den beiden Stellvertretern des Geschäftsleiters der Bezirksanwaltschaft Zürich	Fr. 4140.–
den Einzelrichtern der Bezirksgerichte	Fr. 3540.–
den Abteilungsvorständen der Bezirksgerichte	Fr. 4740.–
den vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten ausser Zürich // [S. 702]	Fr. 6180.–

§ 35 Beamten der Bezirksgerichte und der Bezirksverwaltung, die das Rechnungswesen vollständig, aber unter Verantwortung ihres Vorgesetzten besorgen, können Zulagen von Fr. 740.– bis Fr. 1280.– ausgerichtet werden, wenn sie nicht wegen dieser Tätigkeit in eine höhere Klasse eingereiht sind.

Zulagen an Kanzleipersonal

Beamten der Notariate, die zur Vornahme von Beurkundungen und/oder zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigt und nicht höher als in Klasse 7 eingereiht sind, werden Zulagen von Fr. 1020.– bis Fr. 1770.– ausgerichtet.

§ 36. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können Beamten, denen ausserordentlicherweise während mindestens zwei Monaten die Stellvertretung eines Vorgesetzten übertragen ist, eine Zulage bis zu Fr. 3000.– gewähren,

Ausserordentliche Stellvertretung

wenn ein erheblicher Unterschied in der Einreihung besteht.

§ 37. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einem Beamten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus seinem Dienstverhältnis ergeben, Besoldungszulagen gewähren.

Besondere
Dienstleistungen

§ 38. Sofern die Dienstleistungen eines Beamten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern, kann der Regierungsrat eine besondere Entschädigung gewähren.

Mitarbeit von
Familien-
angehörigen oder
Drittpersonen
Gewinnung oder
Erhaltung
vorzüglicher
Beamter

§ 39. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Beamter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung bis auf einen Viertel über die vorgesehene Höchstbesoldung gewähren.

§ 40. Beamten, welche seit mehr als einem Jahr die Höchstbesoldung ihrer Besoldungsklasse beziehen, können der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht bei besondern Verhältnissen und vorzüglichen Leistungen ausnahmsweise eine Zulage gewähren, die in der Regel den Betrag von zwei Stufen ihrer Besoldungsklasse nicht übersteigen soll.

Ausserordentliche
Zulage

§ 41. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Beamten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen. // [S. 703]

Dienstalters-
geschenke

Ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes wird ausgerichtet, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Besoldungen

§ 42. Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Beamten durch seine amtliche Tätigkeit. Für Protokollführung, Augenscheine, Inspektionen und ähnliche dienstliche Verrichtungen werden keine besondern Vergütungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen.

Besoldung als
Vergütung für die
gesamte Tätigkeit
des Beamten

Die Beamten haben für in ihren Pflichtenkreis gehörende Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen; solche Leistungen fallen in die Staatskasse.

§ 43. Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel der Mindestbesoldung der Besoldungsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist. Tüchtige Leistungen in früherer Stellung, vorzügliche Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle können angemessen berücksichtigt werden. Beamte, welche die

Anfangsbesoldung



Anforderungen einer Stelle hinsichtlich Ausbildung oder Erfahrung noch nicht voll erfüllen, können tiefer eingereiht werden.

Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse ist in der Regel mindestens eine Besoldungserhöhung im Ausmass einer Stufe der neuen Besoldungsklasse zu gewähren.

§ 44. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung jeder Besoldungsklasse erfolgt in acht gleichen Stufen je auf Beginn des Kalenderjahres.

Jährliche
Besoldungs-
erhöhung

Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche jährliche Besoldungsaufbesserung erhöhen oder sie bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten unterbrechen.

§ 45. Beförderungen in höhere Besoldungsklassen sind zulässig, wenn sowohl die Leistungen wie auch der Umfang des Aufgabenkreises und das Mass der dienstlichen Anforderungen die höhere Einreihung rechtfertigen. // [S. 704]

Beförderungen

Beförderungen können während der Amtsdauer vorgenommen werden, wenn sich der Aufgabenkreis des Beamten erheblich verändert und dadurch die dienstlichen Anforderungen wesentlich grösser werden.

Beförderungen ohne Änderung des Aufgabenkreises werden in der Regel nur auf Beginn und in der Mitte einer Amtsdauer vorgenommen.

§ 46. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für den Beamten selbst und für Familienangehörige wird von der Barbesoldung abgezogen. Der Regierungsrat setzt den Abzug unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Naturalleistungen

§ 47. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Besoldungs-
auszahlung
Dienstkleider

§ 48. Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidern verpflichtet sind, werden diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 49. Der Regierungsrat kann Beamten, die von Amtes wegen die militärische Uniform tragen müssen, eine Entschädigung gewähren.

Tragen der
militärischen
Uniform
Entschädigung für
selbstgestellte
Amtslokale

§ 50. Stellt ein Beamter mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das Amtlokal zur Verfügung, so wird ihm ein ortsüblicher Mietzins vergütet.

§ 51. Für amtliche Verrichtungen werden den Beamten die notwendigen Barauslagen ersetzt.

Ersatz der
Barauslagen

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die Voraussetzungen für die Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und die dafür zu entrichtenden Vergütungen. Sie können die Barauslagen übereinstimmend zu festen Ansätzen vergüten.

VI. Taggelder und Entschädigungen

§ 52. Den Mitgliedern der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen steht für die Sitzungen das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates zu.

Kommissionen

Die vollbeschäftigten Beamten haben für die Mitwirkung in diesen Kommissionen, sofern sie ihnen im Hinblick auf ihre // [S. 705] Amtsstellung angehören, keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 53. Den Ersatzmännern der Bezirksräte wird das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Zusätzlich steht ihnen für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung das Taggeld für eine Ganztags-, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung das Taggeld für zwei volle Sitzungstage zu.

Ersatzmänner der
Bezirksräte und
Bezirksgerichte

Den Ersatzmännern der Bezirksgerichte wird, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Teilnahme an Sitzungen und auf das dazu nötige Aktenstudium beschränkt, das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Übernimmt der Ersatzmann auch Referate oder beteiligt er sich an der Prozessleitung, wird die Entschädigung vom Präsidenten des Bezirksgerichts nach Massgabe der geleisteten Arbeit festgesetzt.

§ 54. Den Mitgliedern der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen steht für Visitationen, Besichtigungen und Sitzungen das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates zu.

Bezirksschul- und
Bezirkskirchen-
pflegen

§ 55. Den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegen werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

Präsident und
Aktuar der
Bezirks-
schulpflegen

Bezirk Zürich

Präsident Fr. 2700.–

zwei Aktuare, je Fr. 3240.–

Bezirk Winterthur

Präsident Fr. 2160.–

zwei Aktuare, je Fr. 2490.–

Bezirke Bülach, Horgen, Meilen

Präsident Fr. 1950.–

Aktuar Fr. 3030.–

Bezirke Hinwil, Uster

Präsident Fr. 1530.–

Aktuar Fr. 2400.–

Bezirke Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf und Pfäffikon

Präsident Fr. 1320.–

Aktuar // [S. 706] Fr. 1740.–



§ 56. Den Bezirkskirchenpflegen werden als Entschädigung für die besondern Bemühungen des Präsidenten und des Aktuars folgende Beträge zugewiesen:

Präsident und
Aktuar der
Bezirks-
kirchenpflegen

Bezirk Zürich

links der Limmat Fr. 2040.–

rechts der Limmat Fr. 2040.–

Limmatthal Fr. 1380.–

Bezirk Winterthur Fr. 2040.–

übrige Bezirke Fr. 1380.–

§ 57. Den Handelsrichtern wird für jede Sitzung (Vorbereitung inbegriffen) ein Sitzungsgeld von Fr. 120.–, den Referenten ein solches von Fr. 180.– (Vorbereitung und Referentenaudienz inbegriffen) ausgerichtet.

Handelsrichter

Wird ein Prozess nach Durchführung der Referentenaudienz erledigt, so steht dem Referenten für Vorbereitung und Referentenaudienz eine besondere Entschädigung von Fr. 85.– zu. Für die Vorbereitung zu einer in der Folge nicht stattfindenden Sitzung und für die Mitwirkung bei Zirkularbeschlüssen wird eine Entschädigung von Fr. 40.– ausgerichtet.

Für ausserordentliche Bemühungen als Sachverständige kann den Handelsrichtern vom Vorsitzenden auf Rechnung des Prozesses eine angemessene Zulage gewährt werden.

§ 58. Die Taggelder der Mitglieder und Ersatzmänner des Versicherungsgerichts bemessen sich nach den für die Ersatzmänner des Obergerichts geltenden Bestimmungen.

Versicherungs-
gericht

§ 59. Den Mitgliedern des Geschworenengerichts, die nicht vollamtliche Richter sind, und den Geschworenen wird ein Taggeld von Fr. 90.–, für jede Übernachtung am auswärtigen Sitzungsort überdies ein Zuschlag von Fr. 35.– ausgerichtet.

Geschworenen-
gericht

§ 60. Das Sitzungsgeld der Gewerberichter und der Beisitzer der Mietgerichte beträgt Fr. 55.–.

Gewerberichter,
Landwirtschafts-
gericht,
Mietgerichte

Den Mitgliedern und Ersatzleuten des Landwirtschaftsgerichts wird ein Sitzungsgeld von Fr. 90.–, dem Sekretär ein solches von Fr. 60.– ausgerichtet. Dem Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie dem Sekretär und dessen Stellvertreter wird überdies für die Beanspruchung ausserhalb der Sitzungen eine Stundenentschädigung von Fr. 16.– gewährt. // [S. 707]

§ 61. Die Friedensrichter, die als Beisitzer zugezogen werden (§ 7 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), beziehen ein Taggeld von Fr. 55.–.

Friedensrichter

Für Stellvertretung erhält der Friedensrichter die Gebühren der Geschäfte, die er zu besorgen hat. Ist der Stellvertreter oder der vertretende Friedensrichter fest besoldet, so wird die Frage der Vergütung durch die Gemeinde oder, wenn die Stellvertretung

ausserhalb der Gemeinde geleistet wird, durch das Obergericht geregelt.

§ 62. Den in den §§ 28–33, 52–54 und 57–61 dieser Verordnung genannten Behördemitgliedern und Beamten steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort zu.

Ersatz der Fahrauslagen

§ 63. Die Taggelder und Entschädigungen weiterer nebenamtlich beschäftigter Behördemitglieder und Beamter sowie die Entschädigung für andere nebenamtlich ausgeübte Funktionen werden, soweit für sie nicht besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, vom Regierungsrat oder vom Obergericht festgesetzt.

Weitere Taggelder und Entschädigungen

VII. Ferien, Urlaub und Militärdienst

§ 64. Den auf Amtsdauer gewählten Beamten der Verwaltung und der Gerichte steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Ferienanspruch

Beamte der Besoldungsklassen 1–14 bis zum zurückgelegten 12. Dienstjahr im Staatsdienst oder bis zum vollendeten 40.

Altersjahr 15 Arbeitstage (3 Wochen)

nachher 20 Arbeitstage (4 Wochen)

Beamte der Besoldungsklassen 15–22 20 Arbeitstage (4 Wochen)

§ 65. Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich das Personal ohne Anstellung bezahlter Aushilfen gegenseitig vertreten kann.

Bezug der Ferien

Der zuständige Vorgesetzte regelt die Verteilung der Ferien.
// [S. 708]

§ 66. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Gewährung von besoldetem und unbesoldetem Urlaub auf.

Urlaub

§ 67. Die Beamten erhalten während ihrer Abwesenheit in Wiederholungskursen ihre volle Besoldung. Während Instruktionkursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle und Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

Militärdienst

Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen inbezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen auf.

§ 68. Die Beamten haben die bevorstehenden Militärdienstleistungen so frühzeitig als möglich zu melden. Würde durch den Militärdienst der regelmässige Dienstgang einer Amtsstelle erheblich gestört, haben die Beamten auf Begehren der zuständigen Direktion, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts um eine Verschiebung

Meldepflicht, Dienstverschiebung



des Dienstes nachzusuchen.

§ 69. Bei Militärdienst werden die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

Anrechnung von Militärdienst auf die Ferien

Vorbehalten bleiben besondere übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts in Fällen längeren Aktivdienstes.

VIII. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

§ 70. Den Beamten steht bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung während der ersten sechs Monate die volle Besoldung zu.

Krankheit

Während weitem drei Monaten werden auf Anordnung der zuständigen Direktion, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts drei Viertel der Besoldung ausgerichtet; der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können in besonders berücksichtigungswerten Fällen höhere Leistungen gewähren. // [S. 709]

Über die Ausrichtung der Besoldung bei länger dauernder Krankheit sowie über das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten werden vom Regierungsrat, vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht übereinstimmende Vorschriften aufgestellt.

§ 71. Bei Nichtbetriebsunfällen stehen den Beamten die gleichen Besoldungsleistungen wie bei Krankheit zu. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten.

Nichtbetriebsunfall

Der Regierungsrat regelt die Nichtbetriebsunfallversicherung des nicht bei der SUVA versicherten Personals. Der Beitritt zu einer solchen Versicherung ist freiwillig.

§ 72. Der Besoldungsanspruch von Beamten, die bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten sowie auf dem direkten Weg zum oder vom Arbeitsort einen Unfall erleiden, wird durch übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts festgesetzt. Neben der vollen oder teilweisen Besoldung übernimmt der Staat auch die Heilungskosten.

Betriebsunfall

Hat der Dienstunfall eine bleibende gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Beamten zur Folge, so bemisst sich die Entschädigung an den Verunfallten oder seine Hinterlassenen nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Die im Zeitpunkt des Unfalls massgebende Besoldung wird dabei ohne Abzug als Jahresverdienst im Sinne von Art. 78 des Bundesgesetzes angerechnet.

Im Umfang der staatlichen Leistungen gehen allfällige Ansprüche des



verunfallten Beamten gegen einen haftpflichtigen Dritten auf den Staat über.

Der Regierungsrat regelt das Verhältnis dieser Leistungen zu allfälligen Ansprüchen gegenüber der Beamtenversicherungskasse oder Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten. // [S. 710]

§ 73. Die Beamten haben der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich beizutreten.

Beamtenver-
sicherungskasse,
Altersgrenze,
Invalidität,
Todesfall

Die vollamtlichen Beamten werden nach den massgebenden Vorschriften der Beamtenversicherungskasse in den Ruhestand versetzt.

Bei Altersrücktritt oder Invalidität erhalten sie oder bei ihrem Tode ihre Hinterlassenen die statutarischen Versicherungsleistungen.

§ 74. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten steht ein Besoldungsnachgenuss für den beim Tode laufenden und den darauf folgenden Monat zu.

Besoldungs-
nachgenuss

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses im Verhältnis zu den Leistungen der Beamtenversicherungskasse auf.

IX. Schlussbestimmungen

§ 75. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Überleitung in die neue Verordnung auf.

Überleitung

§ 76. Vor der Änderung von Bestimmungen dieser Verordnung sind die beteiligten Behörden und die Personalorganisationen anzuhören.

Anhörung bei
Änderungen

§ 77. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Inkraftsetzung,
Aufhebung der
früheren
Verordnung

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zürich, den 16. November 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
R. Meier

Der Staatsschreiber:
Dr. Roggwiler

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

Der Obergerichtsschreiber:



Dr. F. Egg

Dr. R. Meyer

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Dr. F. Nehrwein // [S. 711]

Der Verwaltungsgerichtsschreiber:

Dr. E. Sommer

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 16. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der I. Vizepräsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]